

Schladming 05.02.2025

Anordnung betreffend das Verbot des Campierens auf öffentlichen Plätzen

VERORDNUNG

§ 1

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Schladming hat in seiner Sitzung vom 05.02.2025 gemäß § 41 Steiermärkische Gemeindeordnung 1967, LGBl.Nr. 115/1967 in der Fassung LGBl. Nr. 122/2024 iVm mit dem Steiermärkischen Landes-Sicherheitsgesetz, LGBl. Nr. 24/2005 in der Fassung LGBl. Nr. 128/2024 das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder ähnlichen beweglichen Unterkünften außerhalb von Campingplätzen im gesamten Gemeindegebiet ganzjährig verboten.

§ 2

Sollte von Grundeigentümern auf Privatgrundstücken oder sonst Verfügungsberechtigten der Liegenschaft oder im Rahmen eines Einsatzes von Rettungsorganisationen Möglichkeiten für das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen oder ähnlichen beweglichen Unterkünften vorsehen werden (unbeschadet eventuell anderer erforderlichen Bewilligungen – insbesondere nach dem BauG, ROG, ForstG, Naturschutz), so stellt dies einen Ausnahmetatbestand zu § 1 dar. Die Geltendmachung eines Ausnahmetatbestandes ist der Stadtgemeinde Schladming im Vorfeld bekannt zu geben.

§ 3

Das Verbot ist durch entsprechende Tafeln bei den Ortseinfahrten ersichtlich zu machen.

§ 4

Entgegen einem Verbot nach § 1 aufgestellte Zelte, Wohnwagen, Wohnmobilen oder ähnlichen beweglichen Unterkünften außerhalb von Campingplätzen kann nach formlos erteiltem Entfernungsantrag und nach Ablauf einer angemessenen Frist durch Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt auf Kosten der Aufstellerin/des Aufstellers und bei Fahrzeugen subsidiär auf Kosten der Zulassungsbesitzer entfernt werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung betreffend das Verbot des Campierens auf öffentlichen Plätzen vom 31.05.2016 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

DI Hermann Trinker



Angeschlagen am: 06.02.2025

Abgenommen am: